

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

01 Stadtkanzlei

Beteiligt:

32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen

Betreff:

Anregung/Beschwerde gem. § 24 Gemeindeordnung NRW:
Lärmbeschwerde Gaststätte "Theatro", Am Hauptbahnhof 13

Beratungsfolge:

14.06.2017 Beschwerdeausschuss

Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag ergibt sich aus der Beratung.

Kurzfassung

Mit Schreiben vom 11.4.2017 wandte sich die Hagener Rechtsanwaltskanzlei Volmeadvokaten mit einer Lärmbeschwerde in der Straße Am Hauptbahnhof 13, Gaststätte „Theatro“ an den Ausschuss für Beschwerden, Anregungen, Bürgerdienste und Ordnungspartnerschaften. Die Kanzlei vertritt die Eheleute S., wohnhaft Am Hauptbahnhof 11, die seit längerem einer massiven Lärmbelästigung durch laute Musik ausgesetzt sind.

Begründung

Die durch die Kanzlei Volmeadvokaten dargestellten Lärmbelästigungen konnten trotz zahlreicher Kontrollgänge nicht bestätigt werden. Diese wurden - trotz Überprüfung sämtlicher Vorwürfe des Beschwerdeführers - nicht nachgewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung

1. Sachverhalt:

Herr K. hat mit Schreiben vom 24.11.2014 die Erlaubnis erhalten, im Hause Am Hauptbahnhof 13, 58089 Hagen eine Schankwirtschaft mit Abgabe von außer Haus zubereiteter Speisen zu betreiben. Diese Erlaubnis beinhaltet Auflagen, die sich auf den Lärm, der durch den Betrieb der Gaststätte erzeugt wird und bei den Nachbarn ankommen darf, bezieht. Die in der Gaststätte vorhandene Musikanlage wurde nach einer Messung durch einen Sachverständigen so eingegrenzt, dass die untenstehenden Richtwerte nicht überschritten werden. Die Anlage ist mit einem Limiter versehen. Der Limiter ist an die Musikanlage angeschlossen und verhindert, daß die vorgegebene Höchsteinstellung der Anlage verändert werden kann.

Unter Punkt 12 der Auflagen heißt es:

Die Beurteilungspegel der durch den Betrieb erzeugten Geräusche dürfen im gesamten Einwirkungsbereich die in der VDI-Richtlinie 2058, Blatt 1 „Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft“ genannten Emmissionsrichtwerte nicht überschreiten.

Für die Wohnnachbarschaft sind folgende Richtwerte einzuhalten:

Tagsüber 55 dB (A) - nachts 40 dB (A)

Für die in baulichem Zusammenhang stehenden Wohnräume sind folgende Richtwerte einzuhalten:

Tagsüber 35 dB (A) - nachts 25 dB (A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Richtwerte um nicht mehr als 10 dB (A) überschreiten.

Mit Datum vom 16.12.2014 kam das erste Beschwerdeschreiben des Rechtsbeistandes des Beschwerdeführers, das sich darauf bezog, dass es in den Monaten Oktober bis Dezember bereits zu massiven Lärmbelästigungen gekommen sei. Diesem Schreiben war ein Gutachten beigelegt, dass die erhöhten Lärmwerte bestätigen sollte.

Aus dem Gutachten geht eindeutig hervor, dass die gesetzlich zulässigen

Emmissionsrichtwerte eingehalten werden. Außerdem kann dem Gewerbetreibenden keine Lärmelastigung angelastet werden, die außerhalb seines Konzessionszeitraumes liegt. Angebliche Belästigungen von vorherigen Betreibern können nicht übertragen werden. Der Hinweis im Gutachten, dass durch Abschrauben einer Platte die Einstellung des Limiters umgangen werden kann, konnte bei verschiedenen Kontrollen nicht festgestellt und somit nicht bestätigt werden. Aus diesem Grund kann eine bestehende Möglichkeit dem Gewerbetreibenden nicht generell als durchgeführt unterstellt werden. Solange nicht objektiv festgestellt wurde, dass die Anlage tatsächlich manipuliert wurde, muss davon ausgegangen werden, dass die Musikanlage mit dem Limiter genutzt wird.

Mit Schreiben vom 16.01.2015 teilt die Polizei Hagen mit, dass seit Übernahme der Gaststätte durch den jetzigen Betreiber, also vom 24.11.2014 bis 13.01.2015 zweimal Ruhestörender Lärm festgestellt wurde. Ob es sich beide Male um Lärm durch Musik handelt ist, nicht bestätigt. Es ist in dem Bericht lediglich einmal bestätigt, dass die Musik während des Einsatzes ausgeschaltet wurde und die Gäste die Örtlichkeiten verlassen mussten. Diese Einsätze rechtfertigen keine ordnungsbehördlichen Maßnahmen.

Mit Schreiben vom 13.03.2015 teilte die Polizei auf Nachfrage mit, dass in der Zeit vom 13.01.2015 bis 12.03.2015 insgesamt vier weitere Anrufe wegen angeblicher Ruhestörung eingegangen sind, aber keine Feststellungen durch die eingesetzten Beamten gemacht werden konnten. Obwohl keine Feststellungen getroffen wurden, wurde der Betreiber bzw. die jeweils verantwortliche Person zur Ruhe ermahnt. Diese Ermahnung wird durch die Polizei bei jedem Einsatz entsprechend ausgesprochen und ist kein Hinweis auf die tatsächliche Lautstärke während des Einsatzes.

Auf Grund der Mitteilungen der Polizei und der weiteren Beschwerden des Beschwerdeführers wurde der Städtische Ordnungsdienst zusätzlich mit Überprüfungen beauftragt. Bei den Kontrollen des Städtischen Ordnungsdienstes konnten keine Lärmverstöße festgestellt werden. Die Musikanlage, die in Gebrauch war, war wie vorgeschrieben mit dem Limiter verbunden und es war auch keine weitere Musikanlage angeschlossen.

Im Jahr 2016 hat es keine weiteren Beschwerden gegeben. Mit Schreiben vom 26.07.2016 legte der Rechtsbeistand des Beschwerdeführers ein Protokoll einer zivilrechtlichen Gerichtsverhandlung vor und forderte daraufhin entsprechende Maßnahmen, die ordnungsbehördlicher Auffassung jedoch einer gesetzlichen Grundlage entbehren. Ein entsprechendes Urteil zu dieser Verhandlung liegt bis heute nicht vor, ist aber auch nicht relevant, da es sich um zivilrechtliche Entscheidungen handelt.

Weitere Beschwerden oder Ordnungswidrigkeitenanzeige der Polizei liegen nicht vor. Am 17.03.2017 sprach der Beschwerdeführer persönlich vor und erklärte wiederum, dass die Musik aus der Gaststätte freitags und samstags sehr laut sei. Außerdem legte er erneut ein Gutachten des Gutachters Schön aus dem Jahre 2016 vor. Dieses Gutachten bestätigt jedoch auch wieder, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstwerte zwar knapp, aber doch eingehalten werden.

Auf Grund der Tatsache, dass keine Grenzwerte überschritten werden, ist die Einleitung von ordnungsbehördlichen Maßnahmen nicht gerechtfertigt.

Eine erneute Überprüfung der Gaststätte durch den SOD wurde am 17.03.2017 veranlasst und am gleichen Tage durchgeführt. Die Überprüfung ergab, dass in der



Gaststätte leise Musik im Hintergrund lief. Jedoch war bei dieser Kontrolle tatsächlich eine andere als die vorhandene Musikanlage angeschlossen. Die vorhandene Anlage war nach Aussage des Betreibers defekt. Nach Aufforderung durch die Mitarbeiter des SOD wurde die betriebene Musikanlage abgebaut. Eine Nachkontrolle am folgenden Abend ergab, dass die Anlage tatsächlich nicht wieder aufgebaut und in Betrieb genommen worden war.

Eine Abfrage bezüglich etwaiger Einsätze und deren Feststellungen bei der Polizei ergab, dass in der Zeit vom 01.10.2016 bis 20.03.2017 insgesamt 8-mal von der Familie des Beschwerdeführers bei der Polizei angerufen wurde. Bei diesen Einsätzen konnte keine Ruhestörung durch das Abspielen der Musik innerhalb oder außerhalb der Gaststätte festgestellt werden. In solchen Fällen ermahnt die Polizei nach eigener Aussage jedoch regelmäßig zur Ruhe, damit es zu keinen weiteren Einsätzen kommen muss.

2. Bezug auf das Beschwerdeschreiben:

Bezüglich des Hinweises des Rechtsbeistandes des Beschwerdeführers, dass durch zwischenzeitlich erfolgte bauliche Veränderungen die notwendigen Rettungswege nicht mehr verfügbar wären, wird auf die Aussage der Bauordnung verwiesen, dass es sich im vorliegenden Fall offensichtlich um zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Beschwerdeführer und dem Betreiber der Gaststätte handelt und dass die Rettungswege durch die Bauordnung bereits im Februar 2009 geprüft wurden. In diesem Zusammenhang wurde dem Rechtsbeistand des Beschwerdeführers und dem Beschwerdeführer selbst bereits erläutert, dass die nachbarlichen Belange von der Notausgangssituation nicht betroffen sind. Weitere Informationen dazu können nicht erteilt werden.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ausreichend Rettungswege vorhanden sind, da die Bauordnung ansonsten keinen Gaststättenbetrieb zulassen würde.

Der Einwand, dass der Sachverständige Schön zwar festgestellt habe, dass die Grenzwerte der Emmissionen nicht überschritten werden, allerdings bei einer Langzeitmessung mit einer Überschreitung zu rechnen sei, muss als nicht belegt zurückgewiesen werden. Solange diese Nachweise nicht erbracht werden, muss davon ausgegangen werden, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Werte eingehalten werden.

Bezüglich der Betriebszeit der Gaststätte wird ebenfalls auf die gesetzlich vorgeschriebene Sperrzeit in der Zeit von 5.00 Uhr bis 06.00 Uhr morgens hingewiesen, d. h., die Gaststätte muss in der v. g. Zeit geschlossen sein. Es gibt keine objektiven Feststellungen, dass die Sperrzeit nicht eingehalten wird. Auch der Hinweis auf Livedarbietungen kann nicht nachgewiesen werden, zumal derartige Veranstaltungen grundsätzlich bis zu 12-mal im Jahr geduldet werden, ohne dass dafür eine besondere Genehmigung erforderlich wäre. Bisher gibt es keinerlei objektive Hinweise, dass in der Gaststätte tatsächlich Liveveranstaltungen stattfinden. Bisher wurden immer nur festgestellt, dass die Musik über die Musikanlage dargeboten wurde. Hierbei ist es unerheblich, wie die Gaststätte tatsächlich von dem Betreiber bezeichnet wird. Auch ein Bistro ist eine Gaststätte.

Die vom Rechtsbeistand geforderten notwendigen Maßnahmen bis hin zur Stilllegung der Gaststätte sind nur dann gerichtsfest durchsetzbar, wenn die entsprechenden Nachweise erbracht sind. Dies ist im vorliegenden Fall bisher nicht

geschehen, so dass die geforderten Maßnahmen unverhältnismäßig wären.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)



Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Erik O. Schulz
(Oberbürgermeister)

gez. Christoph Gerbersmann
(1. Beigeordneter)

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____



Gutachten Nr. 2016-020G vom 31.03.2016 zum Schallimmissionsschutz

- 1. Abzug -

Auftraggeber:

Landgericht Hagen

Aktenzeichen: 2 O 62/15

In dem Rechtsstreit

1. der Frau ~~Eva-Elisabeth Simonsen~~, Am Markt 11, 58097 Hagen,
2. des Herrn ~~Clemens Schmitz~~, Hauptbahnhofstr. 11, Hagen

Vorlage
04919
2017

Dipl.-Ing. (FH)
Andreas Schön

Herner Straße 414
44807 Bochum

Telefon: +49 (0) 234 - 79 42 00 81
Fax: +49 (0) 234 - 79 42 00 88
Mobil: +49 (0) 176 - 49 52 71 84

info@ing-schoen.de
www.ing-schoen.de

Von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schallimmissionsschutz und Raumakustik.
Zuständig: IHK Mittleres Ruhrgebiet.

Von der Ingenieurkammer-Bau NRW staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz

USI-IdNr:
DE265314821

Bankverbindung:
Sparkasse Witten

Konto-Nummer:
16037624

Bankleitzahl:
45250035

IBAN:
DE66452500350016037624

BIC:
weladed1wtn

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Volmeadvokaten

Alleestraße 20
58097 Hagen

gegen

Herrn ~~Clemens Schmitz~~, Am Markt 11, 58097 Hagen

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Wolfgang Schulz
Kettelerstraße 62
58099 Hagen

bin ich mit Beschluss des Landgerichts Hagen vom 15.09.2015
(Blatt 42 der Verfahrensakte) zum Sachverständigen bestimmt
worden.



Gutachten Nr. 2016-020G vom 31.03.2016
Landgericht Hagen - Aktenzeichen: 2 O 62/15
Hinweis Rechtsstreit: Simeonidou u. a. gegen Kohl [REDACTED]

Seite 2 von 15

1. Aufgabenstellung

Gemäß Beweisbeschluss des Landgerichts Hagen vom 15.09.2015 (Blatt 42 der Verfahrensakte) soll durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens Beweis erhoben werden über folgende Beweisfragen:

„1.

Es soll Beweis erhoben werden durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens über die Behauptung der Kläger, der Betrieb der Gaststätte „Theatro“, Hauptbahnhof 13 in Hagen verursache in dem Anwesen Hauptbahnhof 11 in Hagen zur Nachtzeit - insbesondere an den Wochenenden in der Zeit von 01:00 Uhr bis 05:00 Uhr - massive Lärmbelästigungen. Insbesondere soll der Sachverständige folgende Fragen beantworten:

- a) *Werden die Grenzwerte nach Ziff 6.1 TA Lärm für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 45 dB(A) bzw. von 65 dB(A) für Spitzenpegel zu den zuvor genannten Zeiten überschritten? Insoweit soll der Sachverständige die Messungen außerhalb der Wohnung der Kläger 0,5 m vor der Mitte der geöffneten Fenster vornehmen.*
- b) *Soweit eine Schallübertragung innerhalb des Gebäudes vorliegt: Werden die Grenzwerte nach Ziff. 6.2 TA Lärm von 25 dB(A) bzw. von 35 dB(A) für Spitzenpegel zu den zuvor genannten Zeiten überschritten? Insoweit soll der Sachverständige die Messungen innerhalb der Wohnräume der Kläger vornehmen.*

Der Sachverständige wird angewiesen, die Messungen verdeckt - das heißt ohne Kenntnis des Beklagten - durchzuführen. Unmittelbar nach Abschluss der Messungen ist der Beklagte hierüber zu informieren.“



Gutachten Nr. 2016-020G vom 31.03.2016

Seite 3 von 15

Landgericht Hagen - Aktenzeichen: 2 O 62/15

In dem Rechtsstreit: Simeonidou u. a. gegen Keler

2. Grundlagen des Gutachtens

- 2.1 Die dem Sachverständigen vorliegende Verfahrensakte [eine Akte mit 47 Seiten]
- 2.2 Ortstermin mit Messungen vom 24.01.2016
- 2.3 Ortstermin mit Messungen vom 14.02.2016

3. Ortstermine und Teilnehmer

3.1 Ortstermin vom 24.01.2016

Der Ortstermin fand am Sonntag, den 24.01.2016 in den frühen Morgenstunden in der Zeit von ca. 00.00 Uhr bis ca. 05.00 Uhr im Wohn- und Geschäftshaus, Am Hauptbahnhof 11 in 58089 Hagen statt. Auf Anweisung des Landgerichtes Hagen erfolgten die Messungen verdeckt (das heißt ohne Kenntnis des Beklagten). Darüber hinaus wurde, in Abstimmung bzw. auf Wunsch der Kläger, der Pkw des Unterzeichners (mit Bochumer Kennzeichen) einige Straßen entfernt vom Messort abgestellt, die letzten Meter wurden dann im Pkw der Kläger zurückgelegt.

Beim Ortstermin waren anwesend:

- Für die Kläger: Herr Georgios Simeonidis

Frau Evangelia Simeonidou (zeitweise)

sowie kurzzeitig deren Sohn

- Für den Beklagten: -

- der Sachverständige



Gutachten Nr. 2016-020G vom 31.03.2016
Landgericht Hagen - Aktenzeichen: 2 O 62/15
In dem Rechtsstreit: [REDACTED] u. a. gegen [REDACTED]

Seite 4 von 15

3.2 Ortstermin vom 14.02.2016

Der Ortstermin fand am Sonntag, den 14.02.2016 in den frühen Morgenstunden in der Zeit von ca. 00.00 Uhr bis ca. 05.00 Uhr im Wohn- und Geschäftshaus, Am Hauptbahnhof 11 in 58089 Hagen statt. Auf Anweisung des Landgerichtes Hagen erfolgten die Messungen verdeckt (das heißt ohne Kenntnis des Beklagten). Darüber hinaus wurde, in Abstimmung bzw. auf Wunsch der Kläger, der Pkw des Unterzeichners (mit Bochumer Kennzeichen) einige Straßen entfernt vom Messort abgestellt, die letzten Meter wurden dann im Pkw der Kläger zurückgelegt.

Beim Ortstermin waren anwesend:

- Für die Kläger: Herr [REDACTED] sowie kurzzeitig dessen Sohn
- Für den Beklagten: -
- der Sachverständige

4. Allgemeine Angaben

In der Wohnung der Kläger im 1. Obergeschoss des Wohn- und Geschäftshauses, Am Hauptbahnhof 11 in 58089 Hagen, wird Klage über Geräusche aus der vom Beklagten im Erdgeschoss des Wohn- und Geschäftshauses, Am Hauptbahnhof 13 in 58089 Hagen betriebenen Gaststätte „Theatro“ geführt. In der Wohnung der Kläger befindet sich im Bereich der Haustrennwand straßenseitig ein Schlafzimmer und hofseitig eine Wohnküche mit Schlafplatz.



5 Sachverhalte und Beurteilung

Zur Beantwortung der Beweisfragen wurden vom Unterzeichner Messungen durchgeführt. Die Messungen wurden mit einem geeichten und kalibrierten Schallpegelmesser der Klasse 1 vom Typ Norsonic 140 durchgeführt. Die Auswertung bzw. Darstellung der Messergebnisse erfolgte mit dem Rechenprogramm NOISY (Version 8.100; Stand 16.02.2010) der Wölfel Meßsysteme · Software GmbH + Co. KG, Höchberg. Maßgeblich pegelbestimmende Umweltgeräusche wurden zur Ermittlung der Immissionspegel ausgeblendet (siehe auch rote Markierungsflächen in den anliegenden Pegelzeitverläufen). Ausgeblendete Umweltgeräusche waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Verkehrslärm im öffentlichen Nahbereich sowie Wohngeräusche im eigenen Mehrfamilienwohnhaus etc.. Diffuse Umweltgeräusche, wie z. B. diffuser Verkehrslärm etc., sind jedoch noch in den nachstehenden Immissionspegeln enthalten.

5.1 Sollwerte

für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

Gemäß Punkt 6.1 der sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 betragen die Immissionsrichtwerte (nachts) für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:

- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten

nachts (22.00 – 06.00 Uhr) 45 dB(A).



Gutachten Nr. 2016-020G vom 31.03.2016
Landgericht Hagen - Aktenzeichen: 2 O 62/15
In dem Rechtsstreit: ~~Circonspicuum u. a.~~

Seite 6 von 15

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die o. g. Immissionsrichtwerte in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 00.00 bis 01.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

Gemäß Punkt 6.5 der o. g. TA-Lärm ist in Gebieten nach Buchstabe c) (d. h. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten) kein Zuschlag für (Tages-)Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit zu berücksichtigen.

für Immissionsorte innerhalb von Gebäuden

Gemäß Punkt 6.2 der sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 betragen bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden oder bei Körperschallübertragung die Immissionsrichtwerte (nachts) für den Beurteilungspegel für betriebsfremde schutzbedürftige Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989, unabhängig von der Lage des Gebäudes in einem der in Nummer 6.1 unter Buchstaben a bis f genannten Gebiete

nachts (22.00 – 06.00 Uhr) 25 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.



5.2 Ermittlung der Beurteilungspegel

Der Beurteilungspegel wird gemäß der sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 nach folgender Gleichung berechnet:

$$L_i = 10 \lg \left[\frac{1}{T_r} \sum_{j=1}^N T_j \cdot 10^{0.1 \cdot (L_{Aeq,j} - C_{met} + K_{T,j} + K_{I,j} + K_{R,j})} \right]$$

mit

$$T_r = \sum_{j=1}^N T_j = 16 \text{ h tags}$$

= 1 h oder 8 h nachts

T_j = Teilzeit j

N = Zahl der gewählten Teilzeiten

$L_{Aeq,j}$ = Mittelungspegel während der Teilzeit T_j

C_{met} = meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2, Gleichung (6)

$K_{T,j}$ = Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit

$K_{I,j}$ = Zuschlag für Impulshaltigkeit

$K_{R,j}$ = Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit

Enthält das zu beurteilende Geräusch Impulse, so wird der Zuschlag für die Impulshaltigkeit ($K_{I,j}$) aus der Differenz des gemessenen Taktmaximalpegels und des Mittelungspegels ermittelt. Die o. g. Schallpegelkorrekturen für die meteorologische Korrektur (C_{met}) und für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit ($K_{R,j}$) können bei den hier durchgeführten Messungen entfallen. Auch Schallpegelkorrekturen für den Messabschlag bei Überwachungsmessungen wie in Punkt 6.9 der o. g. TA-Lärm aufgeführt, sind aus Sicht des Sachverständigen im vorliegenden Fall nicht erforderlich bzw. nicht geboten.



Gutachten Nr. 2016-020G vom 31.03.2016
Landgericht Hagen - Aktenzeichen: 2 O 62/15
In dem Rechtsstreit: ~~Circa 100 m gegen Kabarett~~

Seite 8 von 15

Zitat aus der o. g. TA-Lärm:

„6.9 Messabschlag bei Überwachungsmessungen“

„Wird bei der Überwachung der Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der Beurteilungspegel durch Messung nach den Nummern A.1.6 oder A.3 des Anhangs ermittelt, so ist zum Vergleich mit den Immissionsrichtwerten nach Nummer 6 ein um 3 dB(A) verminderter Beurteilungspegel heranzuziehen.“

Zitatende.

Die vorstehende Entscheidung des Sachverständigen beruht unter anderem auf den Grundsätzen der Entscheidung des BGH vom 08.10.2004 (Akt.Z. V ZR 85/04). In dem Leitsatz des o. g. Urteils heißt es:

„Beruft sich der Störer darauf, daß die in der TA-Lärm festgelegten Grenz- oder Richtwerte eingehalten seien, so daß nach § 906 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB von einer nur unwesentlichen Beeinträchtigung auszugehen sei, so ist von dem ermittelten Lärmpegel kein Meßabschlag zu machen, wie er nach Nr. 6.9 der TA-Lärm für Überwachungsmessungen vorgesehen ist. Nur wenn ohne diesen Abschlag die Immissionen diesen Grenzwert einhalten, besteht eine gesicherte Grundlage dafür, daß dem Störer die sich aus § 906 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB ergebende Beweiserleichterung zugebilligt werden kann.“

6. Untersuchungsergebnisse

6.1 Zur Beweisfrage 1a

„1.

„Es soll Beweis erhoben werden durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens über die Behauptung der Kläger, der Betrieb der Gaststätte „Theatro“, Hauptbahnhof 13 in Hagen verursache in dem Anwesen Hauptbahnhof 11 in Hagen zur Nachtzeit - insbesondere an den Wochenenden in der Zeit von 01:00 Uhr bis 05:00 Uhr - massive Lärmbelästigungen. Insbesondere soll der Sachverständige folgende Fragen beantworten:“



- a) *Werden die Grenzwerte nach Ziff 6.1 TA Lärm für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 45 dB(A) bzw. von 65 dB(A) für Spitzenpegel zu den zuvor genannten Zeiten überschritten? Insoweit soll der Sachverständige die Messungen außerhalb der Wohnung der Kläger 0,5 m vor der Mitte der geöffneten Fenster vornehmen.“*

Die durchgeführten Messungen [2.2] erfolgten in Anlehnung an den Anhang „A.3 Ermittlung der Geräuschimmissionen durch Messung“ der sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998. Das Wetter war während der Messungen trocken. Die Temperatur betrug ca. 4°C bis 6°C. Der Messort befand sich 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters der hofseitigen Wohnküche mit Schlafplatz im 1. Obergeschoss des Wohn- und Geschäftshauses, Am Hauptbahnhof 11 in 58089 Hagen. Der o. g. Immissionsort ist durch seine Lage an einer weitestgehend geschlossenen Innenhofsituation gut gegenüber sonstigen fremden Geräuschen (wie z. B. Verkehrslärm) abgeschirmt. Maßgeblich pegelbestimmende kurzzeitige Fremd-/Störgeräusche wurden zur Ermittlung der Immissionspegel (durch betätigen einer Pausetaste) ausgeblendet (siehe auch rote Markierungsflächen in den anliegenden Pegelzeitverläufen). Ausgeblendete Fremd-/Störgeräusche waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Verkehrslärmgeräusche sowie Wohngeräusche im eigenen Mehrfamilienwohnhaus etc.. Diffuse Umweltgeräusche, wie z. B. diffuser Verkehrslärm etc., sind jedoch noch in den nachstehenden Immissionspegeln enthalten. Der noch verbleibende nächtliche diffuse Fremd- / Umweltgeräuschpegel kann hier jedoch als gering bezeichnet werden und wird bei der nachstehenden weiteren Beurteilung insofern vernachlässigt.



Die Geräusche der elektroakustischen Anlage der untersuchten Gaststätte „Theatro“ waren am Immissionsort deutlich wahrnehmbar. Insbesondere durch die Bassimpulse kann der Immissionspegel als impulshaltig bezeichnet werden. Insofern ist hierfür die Vergabe eines Impulszuschlages (K_I) geboten. Kurzzeitig konnten auch Mikrofondurchsagen wahrgenommen werden, diese waren jedoch am Immissionsort nicht sprachverständlich, der Immissionspegel war bei den durchgeführten Untersuchungen insofern weder ton- noch informationshaltig. Insofern beträgt der Zuschlag hierfür $K_T = 0 \text{ dB}$.

Für den Messort, 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters der hofseitigen Wohnküche mit Schlafplatz im 1. Obergeschoss des Wohn- und Geschäftshauses, Am Hauptbahnhof 11 in 58089 Hagen, ergeben sich nach der unter Punkt 5.2 dieses Gutachten (auf Seite 7) aufgeführten Gleichung, folgende Beurteilungspegel (siehe auch anliegende Pegelzeitverläufe):

| Beurteilungs-zeitraum | messtechnisch ermittelter Mittelungs-pegel am Unter-suchungstag [2.2] | Zuschlag für die Impulshaltigkeit* | Zuschlag für die Ton- und Informationshal-tigkeit | Beurteilungs-pegel | Immissions-richtwert aus der Beweisfrage |
|-----------------------|---|---|---|----------------------------|--|
| 01.00 bis 02.00 Uhr | $L_{Aeq} = 41,3 \text{ dB}$ | $K_I = L_{AFTeq} - L_{Aeq}$ $K_I = 42,8 - 41,3 \text{ dB}$ $K_I = 1,5 \text{ dB}$ | $K_T = 0 \text{ dB}$ | $L_T = 42,8 \text{ dB(A)}$ | 45 dB eingehalten |
| 02.00 bis 03.00 Uhr | $L_{Aeq} = 41,8 \text{ dB}$ | $K_I = L_{AFTeq} - L_{Aeq}$ $K_I = 43,6 - 41,8 \text{ dB}$ $K_I = 1,8 \text{ dB}$ | $K_T = 0 \text{ dB}$ | $L_T = 43,6 \text{ dB(A)}$ | 45 dB eingehalten |
| 03.00 bis 04.00 Uhr | $L_{Aeq} = 41,1 \text{ dB}$ | $K_I = L_{AFTeq} - L_{Aeq}$ $K_I = 43,3 - 41,1 \text{ dB}$ $K_I = 2,2 \text{ dB}$ | $K_T = 0 \text{ dB}$ | $L_T = 43,3 \text{ dB(A)}$ | 45 dB eingehalten |
| 04.00 bis 05.00 Uhr | $L_{Aeq} = 42,3 \text{ dB}$ | $K_I = L_{AFTeq} - L_{Aeq}$ $K_I = 43,6 - 42,3 \text{ dB}$ $K_I = 1,3 \text{ dB}$ | $K_T = 0 \text{ dB}$ | $L_T = 43,6 \text{ dB(A)}$ | 45 dB eingehalten |

*) Enthält das zu beurteilende Geräusch Impulse, so wird der Zuschlag für die Impulshaltigkeit aus der Differenz des gemessenen Taktmaximalpegels und des Mittelungspegels ermittelt.



Beurteilung von einzelnen kurzzeitigen Geräuschspitzen, 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters der hofseitigen Wohnküche mit Schlafplatz im 1. Obergeschoss des Wohn- und Geschäftshauses, Am Hauptbahnhof 11 in 58089 Hagen:

| Beurteilungszeitraum | messtechnisch ermittelter Spitzenpegel am Untersuchungstag [2.2] | Immissionsspitzenrichtwert aus der Beweisfrage |
|----------------------|--|--|
| 01.00 bis 02.00 Uhr | $L_{AFmax} = 47,3 \text{ dB}$ | 65 dB eingehalten |
| 02.00 bis 03.00 Uhr | $L_{AFmax} = 47,3 \text{ dB}$ | 65 dB eingehalten |
| 03.00 bis 04.00 Uhr | $L_{AFmax} = 47,5 \text{ dB}$ | 65 dB eingehalten |
| 04.00 bis 05.00 Uhr | $L_{AFmax} = 48,0 \text{ dB}$ | 65 dB eingehalten |

Infofern wurden (außen) sowohl der Immissionsrichtwert für den Beurteilungspegel für Kern-, Dorf- und Mischgebiete in Höhe von 45 dB(A) als auch der Immissionsspitzenrichtwert in Höhe von 65 dB(A) am Untersuchungstag [2.2] unterschritten, das heißt eingehalten.

6.2 Zur Beweisfrage 1b

- „b) Soweit eine Schallübertragung innerhalb des Gebäudes vorliegt:
Werden die Grenzwerte nach Ziff. 6.2 TA Lärm von 25 dB(A) bzw. von 35 dB(A) für Spitzenpegel zu den zuvor genannten Zeiten überschritten?
Insoweit soll der Sachverständige die Messungen innerhalb der Wohnräume der Kläger vornehmen.“

Auch diese Messungen [2.3] erfolgten in Anlehnung an den Anhang „A.3 Ermittlung der Geräuschimmissionen durch Messung“ der sechsten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998. Das Wetter war während der Messungen überwiegend trocken, zeitweise fiel leichter Nieselregen. Die Temperatur betrug ca. 3°C. Der Messort befand sich innerhalb der



hofseitigen Wohnküche mit Schlafplatz im 1. Obergeschoss des Wohn- und Geschäftshauses, Am Hauptbahnhof 11 in 58089 Hagen im Bereich der Essplätze. Es wurde bei geschlossenen Fenstern und Türen sowie einer üblichen Raumausstattung gemessen. Interne Geräuschquellen wie z. B. Kühlschränke, mechanische Uhrwerke etc. wurden während der Messungen außer Betrieb genommen. Der o. g. Immissionsort ist durch seine Lage an einer weitestgehend geschlossenen Innenhofsituation gut gegenüber sonstigen fremden Geräuschen (wie z. B. Verkehrslärm) abgeschirmt. Maßgeblich pegelbestimmende kurzzeitige Fremd-/Störgeräusche wurden zur Ermittlung der Immissionspegel (durch betätigen einer Pausetaste) ausgeblendet (siehe auch rote Markierungsflächen in den anliegenden Pegelzeitverläufen). Ausgeblendete Fremd-/Störgeräusche waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Verkehrslärmgeräusche sowie Wohngeräusche (hier auch Heizungs- und Wasserinstallationsgeräusche) im eigenen Mehrfamilienwohnhaus etc.. Diffuse Umweltgeräusche, wie z. B. diffuser Verkehrslärm etc., sind jedoch noch in den nachstehenden Immissionspegeln enthalten. Der noch verbleibende nächtliche diffuse Fremd- / Umweltgeräuschpegel kann hier jedoch als gering bezeichnet werden und wird bei der nachstehenden weiteren Beurteilung insofern vernachlässigt.

Die Geräusche der elektroakustischen Anlage der untersuchten Gaststätte „Theatro“ waren auch am Immissionsort (innerhalb der Wohnung) wahrnehmbar. Insbesondere durch die Bassimpulse kann der Immissionspegel als impulshaltig bezeichnet werden. Insofern ist hierfür die Vergabe eines Impulszuschlages (K_I) geboten. Der Immissionspegel war bei den durchgeföhrten Untersuchungen jedoch weder ton- noch informationshaltig. Insofern beträgt der Zuschlag hierfür $K_T = 0 \text{ dB}$.



Gutachten Nr. 2016-020G vom 31.03.2016

Seite 13 von 15

Landgericht Hagen - Aktenzeichen: 2 O 62/15

Indem Rechtsstreit: Die Antragstellerin gegen KfW

Für den Messort, innerhalb der hofseitigen Wohnküche mit Schlafplatz im 1. Obergeschoss des Wohn- und Geschäftshauses, Am Hauptbahnhof 11 in 58089 Hagen, ergeben sich nach der unter Punkt 5.2 dieses Gutachten (auf Seite 7) aufgeführten Gleichung, folgende Beurteilungspegel (siehe auch anliegende Pegelzeitverläufe):

| Beurteilungszeitraum | messtechnisch ermittelter Mittelungspegel am Untersuchungstag [2.3] | Zuschlag für die Impulshaltigkeit* | Zuschlag für die Ton- und Informationshaltigkeit | Beurteilungspegel | Immissionsrichtwert aus der Beweisfrage |
|----------------------|---|---|--|----------------------------|---|
| 00.30 bis 01.00 Uhr | $L_{Aeq} = 18,9 \text{ dB}$ | $K_I = L_{AFTeq} - L_{Aeq}$ $K_I = 20,9 - 18,9 \text{ dB}$ $K_I = 2,0 \text{ dB}$ | $K_T = 0 \text{ dB}$ | $L_r = 20,9 \text{ dB(A)}$ | 25 dB eingehalten |
| 01.00 bis 02.00 Uhr | $L_{Aeq} = 19,4 \text{ dB}$ | $K_I = L_{AFTeq} - L_{Aeq}$ $K_I = 22,6 - 19,4 \text{ dB}$ $K_I = 3,2 \text{ dB}$ | $K_T = 0 \text{ dB}$ | $L_r = 22,6 \text{ dB(A)}$ | 25 dB eingehalten |
| 02.00 bis 03.00 Uhr | $L_{Aeq} = 20,3 \text{ dB}$ | $K_I = L_{AFTeq} - L_{Aeq}$ $K_I = 23,2 - 20,3 \text{ dB}$ $K_I = 2,9 \text{ dB}$ | $K_T = 0 \text{ dB}$ | $L_r = 23,2 \text{ dB(A)}$ | 25 dB eingehalten |
| 03.00 bis 04.00 Uhr | $L_{Aeq} = 20,9 \text{ dB}$ | $K_I = L_{AFTeq} - L_{Aeq}$ $K_I = 24,1 - 20,9 \text{ dB}$ $K_I = 3,2 \text{ dB}$ | $K_T = 0 \text{ dB}$ | $L_r = 24,1 \text{ dB(A)}$ | 25 dB eingehalten |
| 04.00 bis 05.00 Uhr | $L_{Aeq} = 21,7 \text{ dB}$ | $K_I = L_{AFTeq} - L_{Aeq}$ $K_I = 24,7 - 21,7 \text{ dB}$ $K_I = 3,0 \text{ dB}$ | $K_T = 0 \text{ dB}$ | $L_r = 24,7 \text{ dB(A)}$ | 25 dB eingehalten |

*) Enthält das zu beurteilende Geräusch Impulse, so wird der Zuschlag für die Impulshaltigkeit aus der Differenz des gemessenen Taktmaximalpegels und des Mittelungspegels ermittelt.

Nachrichtliche Anmerkung des Unterzeichners:

Aus den o. g. Messergebnissen ist ersichtlich, dass im Verlauf der Nachtmessungen [2.3] die Immissionspegel von Stunde zu Stunde zunahmen. Das Maximum wurde am o. g. Untersuchungstag [2.3] gegen ca. 04.29 Uhr erreicht, danach fielen die Immissionspegel wieder etwas ab (siehe auch nachstehende Ausführungen zu den ermittelten Spitzenpegeln).



Gutachten Nr. 2016-020G vom 31.03.2016
 Landgericht Hagen - Aktenzeichen: 2 O 62/15
 In dem Rechtsstreit: ~~Einwohnerinitiative Klimaschutz~~

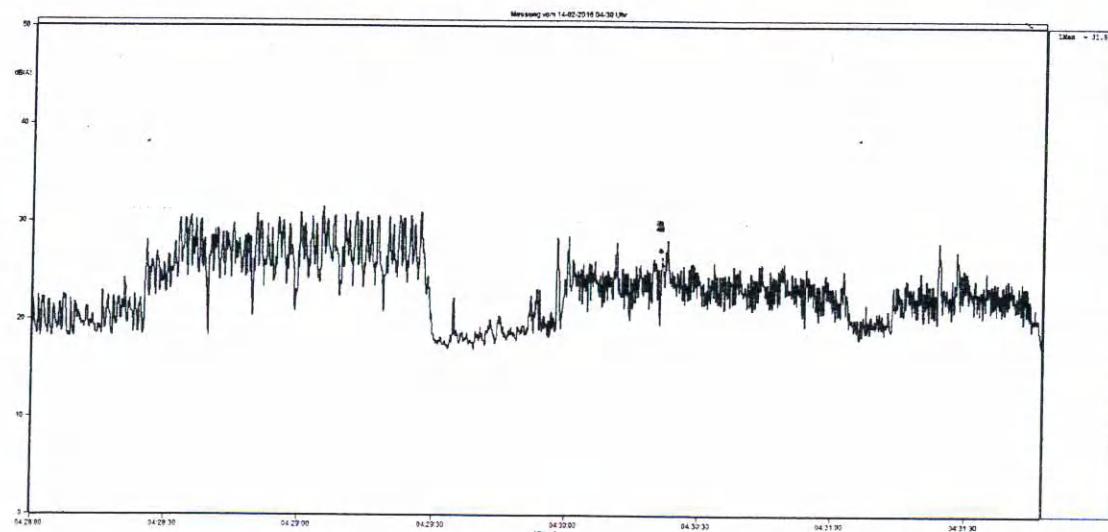
Seite 14 von 15

Beurteilung von einzelnen kurzzeitigen Geräuschspitzen, innerhalb der hofseitigen Wohnküche mit Schlafplatz im 1. Obergeschoss des Wohn- und Geschäfts- hauses, Am Hauptbahnhof 11 in 58089 Hagen:

| Beurteilungszeitraum | messtechnisch ermittelter Spitzenpegel am Untersuchungstag [2.3] | Immissionsspitzenrichtwert aus der Beweisfrage |
|----------------------|--|--|
| 00.30 bis 01.00 Uhr | $L_{AFmax} = 25,2 \text{ dB}$ | 35 dB eingehalten |
| 01.00 bis 02.00 Uhr | $L_{AFmax} = 28,6 \text{ dB}$ | 35 dB eingehalten |
| 02.00 bis 03.00 Uhr | $L_{AFmax} = 29,4 \text{ dB}$ | 35 dB eingehalten |
| 03.00 bis 04.00 Uhr | $L_{AFmax} = 28,6 \text{ dB}$ | 35 dB eingehalten |
| 04.00 bis 05.00 Uhr | $L_{AFmax} = 31,5 \text{ dB}$ | 35 dB eingehalten |

Nachrichtliche Anmerkung des Unterzeichners:

Auch aus den o. g. Messergebnissen zum Spitzenpegel ist ersichtlich, dass im Verlauf der Nachtmessungen die Pegel von Stunde zu Stunde zunahmen. Das Maximum wurde am o. g. Untersuchungstag [2.3] gegen ca. 04.29 Uhr erreicht (siehe auch nachstehenden Auszug aus dem entsprechenden Pegelzeitverlauf), danach fielen die Immissionspegel wieder etwas ab.





Gutachten Nr. 2016-020G vom 31.03.2016
Landgericht Hagen - Aktenzeichen: 2 O 62/15
Im Rechtsstreit: ~~Clemens Schönenbeck~~

Seite 15 von 15

Aus den vorstehenden Ergebnistabellen ist ersichtlich, dass auch innerhalb der Wohnung sowohl der Immissionsrichtwert für den Beurteilungspegel in Höhe von 25 dB(A) als auch der Immissionsspitzenrichtwert in Höhe von 35 dB(A) am Untersuchungstag [2.3] knapp unterschritten, das heißt eingehalten wurden.

Dieser Gutachtentext beinhaltet 19653 Anschläge.

Bochum, 31.03.2016

Dipl.-Ing. (FH) A. Schön



Anlagen: Pegelzeitverläufe der Immissionsmessungen

Vorlage 0491/2017

per Fax: 02331/207-2036

Volmeadvokaten Alleestr. 20 58097 Hagen

Stadt Hagen -Amt für öffentliche Sicherheit -
Gewerbestelle
Rathausstraße 11
58095 Hagen

Werner Reinhardt

Rechtsanwalt

Fachanwalt für

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Weitere Tätigkeitsschwerpunkte:

Erbrecht

Privates Baurecht

Versicherungsrecht

Klaus-Peter Kniffka

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für Strafrecht

Fachanwalt für Familienrecht

Weitere Tätigkeitsschwerpunkte:

Sozialversicherungs- und Rentenrecht

Verkehrs-/Unfallrecht

19.09.2014

Az.: 342/14 R01 / wa

Sachbearbeiter PA Reinhardt

Sekretariat:

[REDACTED] Stadt Hagen

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

in vorbezeichnetner Angelegenheit zeigen wir an, dass wir nunmehr die Interessen der Eheleute [REDACTED] gelia und C. [REDACTED] in Hauseckstr. 11 58089 Hagen vertreten. Unsere Vollmacht wird anwaltlich versichert.

In den vergangenen Jahren wurde verschiedene Korrespondenz zwischen Ihnen und dem bisherigen Bevollmächtigten unserer Mandantschaft Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] geführt.

Unsere Mandantschaft hatte auch ein zivilrechtliches Verfahren vor dem Landgericht Hagen gegen den Betreiber der Gaststätte Theatro Herrn [REDACTED] geführt.

Nachdem das Landgericht die Klage unserer Mandantschaft abgewiesen hatte, haben wir für unsere Mandantschaft Rechtsmittel beim Oberlandesgericht Hamm eingelegt.

Durch das in Ablichtung beigelegte Urteil hat das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit an das Landgericht Hagen zur erneuten mündlichen Verhandlung zurückverwiesen.

Insbesondere hat das Oberlandesgericht in seiner Entscheidung darauf hingewiesen, dass bei der erneuten Einholung eines Schallschutzbauaufschlusses die Messungen verdeckt, d.h. ohne vorherige Benachrichtigung des Betreibers, zu erfolgen haben.

Unsere Mandantschaft teilt uns aktuell mit, dass die Lärmstörungen aus der Gaststätte weiter anhalten.

KANZLEI:

Alleestr. 20

58097 Hagen

www.volmeadvokaten.de

BÜROZEIT:

Mo.- Do. 08.30 - 12.30 Uhr

13.30 - 17.30 Uhr

Fr. 08.30 - 13.00 Uhr

TELEKOMMUNIKATION:

Fon: (0 23 31) 80 14 80

Fax: (0 23 31) 80 14 95

E-Mail: kanzlei@volmeadvokaten.de

BANKVERBINDUNG:

Postbank Dortmund

IBAN: DE39440100460152134464

BIC: PBNKDEFF

Wir überreichen insofern zu Ihrer Kenntnisnahme unseren letzten Schriftsatz im Rahmen des Berufungsverfahrens vom 27. Juni 2014, aus dem Sie die wesentlichen Störungen im Kalenderjahr 2014 entnehmen können.

Ganz aktuell teilt uns unsere Mandantschaft mit, dass in der Gaststätte für den **26. September 2014** eine sogenannte **Karaoke-Party** angekündigt ist.

Gerade bei derartigen Veranstaltungen, die sich in der Vergangenheit bis in den frühen Morgen des Folgetages hingezogen haben, kommt es zu extremen Lärmbeeinträchtigungen und damit zu Schallpegeln die den zulässigen Wert innerhalb der Wohnung unserer Mandanten von 25 dB (A) deutlich übersteigen.

Wir dürfen Sie daher bitten, in der Nacht vom **26. auf den 27. September** verdeckte Messungen innerhalb der Wohnung unserer Mandantschaft in der Zeit nach 22:00 Uhr vorzunehmen.

Des Weiteren bitten wir bei dieser Gelegenheit um Mitteilung, welche gaststättenrechtliche Legitimation überhaupt vorliegt, da die Lärmbeeinträchtigungen bereits in der Vergangenheit sich, wie dargelegt, bis in die frühen Morgenstunden hinzogen.

Wir gehen davon aus, dass die erteilte Konzession als Bistro nur eine Öffnungszeit bis maximal 1:00 Uhr morgens vorsehen dürfte.

Insofern bitten wir dann auch um Einleitung der notwendigen gewerberechtlichen Schritte, insbesondere ggf. Stilllegung der Gaststätte.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Reinhardt

Werner Reinhardt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Vom 23.12.2014 - 04.01.2015
bleibt unser Büro geschlossen!



Volmeadvokaten Alleestr. 20 58097 Hagen

Stadt Hagen
Ordnungsamt - Bereich Gewerbestelle -
Rathausstr. 11
58095 Hagen

Werner Reinhardt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Weitere Tätigkeitsschwerpunkte:
Erbrecht
Privates Baurecht
Versicherungsrecht

Klaus-Peter Kniffka
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Familienrecht

Weitere Tätigkeitsschwerpunkte:
Sozialversicherungs- und Rentenrecht
Verkehrs-/Unfallrecht

16.12.2014
Az.: 342/14 R01 / wa
Sachbearbeiter: RA Reinhardt
Sekretariat:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichnetner Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die Interessen der Eheleute [REDACTED] [REDACTED] 58089 Hagen, vertreten. Eine auf uns lautende Vollmacht fügen wir bei.

In den vergangenen Jahren wurde bereits verschiedene Korrespondenz zwischen Ihnen und dem bisherigen Bevollmächtigten unserer Mandantschaft, Herrn Rechtsanwalt [REDACTED] geführt.

Dabei ging es um Lärmstörungen, die von der Gaststätte "Theatro" ausgingen.
Betrieben wurde diese Gaststätte bis zum 30. September 2014 von Herrn [REDACTED]

Es gab dann ein landgerichtliches Verfahren, mit dem unsere Mandantschaft Unterlassung der Lärmstörungen begehrte.

Gegen dieses klageabweisende Urteil hatten wir für unsere Mandantschaft Rechtsmittel beim Oberlandesgericht Hamm eingelegt.

In diesem, in Ablichtung beigefügten Urteil, hat das Oberlandesgericht seinerzeit das Urteil des Landgerichts Hagen aufgehoben und den Rechtsstreit zurückverwiesen.

Insbesondere hat das Oberlandesgericht in seiner Entscheidung darauf hingewiesen, dass bei der erneuten Einholung eines Schallschutzgutachtens die Messungen verdeckt, d.h. ohne vorherige Benachrichtigung des Betreibers, zu erfolgen haben.

KANZLEI:

Alleestr. 20

58097 Hagen

www.volmeadvokaten.de

BÜROZEIT:

Mo.- Do. 08.30 - 12.30 Uhr

13.30 - 17.30 Uhr

Fr. 08.30 - 13.00 Uhr

TELEKOMMUNIKATION:

Fon: (0 23 31) 80 14 80

Fax: (0 23 31) 80 14 95

E-Mail: kanzlei@volmeadvokaten.de

BANKVERBINDUNG:

Postbank Dortmund

IBAN: DE39440100460152134464

BIC: PBNKDEFF

Wie dargelegt, hat Herr ██████████ dann mit Wirkung zum 1. Dezember 2014 seine Konzession abgegeben.

Nach seinen Erklärungen im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht wurde das Lokal allerdings bereits seit dem 1. Oktober 2014 tatsächlich von Herrn ██████████ betrieben.

Leider ist es so, dass weiterhin insbesondere an Wochenenden es aus diesem Bistro zu massiven Lärmstörungen kommt.

Im November 2014 kam es zu folgenden Störungen:

Von Freitag, den 28. November 2014 bis Samstag, den 29. November 2014 war von 1:17 Uhr nachts bis 5:00 Uhr morgens extrem laute Musik aus der Gaststätte zu hören, sodass die entsprechenden Lärmwerte in der Wohnung unserer Mandantschaft deutlich überschritten wurden.

Es wurde dort Live-Musik veranstaltet.

Unsere Mandantschaft hatte dann die Polizei gerufen. Gegen 2:00 Uhr morgens kam dann auch die Polizei. Für kurze Zeit wurde dann der Musikpegel offenbar heruntergefahren.

Sobald die Polizei sich entfernt hatte, wurde die Musik wieder laut gestellt.

Auch in der Nacht vom 29. November 2014 bis 30. November 2014 wurde bis 7:10 Uhr morgens laute Musik veranstaltet.

Dabei versucht man offenbar die behördlichen Bestimmungen dadurch zu umgehen, indem man Schilder an der Tür befestigt, wonach es sich um eine "geschlossene Gesellschaft" handeln soll.

Im Dezember 2014 kam es in der Nacht von Samstag, den 6. Dezember 2014 bis Sonntag wiederum zu extrem lauter Musik, und zwar ab 2:18 Uhr. Diese Musik ging bis morgens 7:35 Uhr.

Auch in diesem Fall hatte man ein Schild an die Tür geheftet, wonach es sich um eine geschlossene Gesellschaft handeln solle, nämlich um eine Nikolausfeier.

Am Freitag, den 12. Dezember bis Samstag, den 13. Dezember war wiederum extrem laute Musik von 1:28 Uhr bis 6:10 Uhr morgens zu hören.

Es wurde offenbar eine Karaoke-Party veranstaltet.

Angeblich handelte es sich erneut um eine geschlossene Gesellschaft.

Auch im Monat Oktober 2014 ist es bereits zu massiven Lärmstörungen gekommen, die von dem jetzigen Betreiber zu verantworten sind.

Wir dürfen Sie daher bitten, gegen diese permanenten massiven Lärmstörungen vorzugehen, insbesondere ordnungsbehördliche Maßnahmen gegen den jetzigen Betreiber in die Wege zu leiten.

Insbesondere sind verdeckte Messungen an den Wochenenden vorzunehmen.

Darüber hinaus der liegt eindeutig ein Verstoß gegen die Sperrstundenverordnung vor.

Sofern Sie in einem Telefonat vor einigen Tagen geäußert haben, in dem Ladenlokal befindet sich ein Pegelbegrenzer, so hat der seinerzeit tätige Sachverständige Schön bereits in seinem Gutachten festgestellt, dass sich durch ein Herausziehen der Ein- und Ausgangsverkabelung aus dem Pegelbegrenzer und ein direktes Verbinden dieser Ein- und Ausgangsverkabelung der vorhandene Pegelbegrenzer beim Betrieb der Musikanlage ohne Weiteres technisch umgehen lässt (vgl. Seite 8 des beigelegten Gutachtens des Sachverständigen Schön).

Wir dürfen Sie daher bitten, umgehend entsprechende Schritte in die Wege zu leiten.

Es kann nicht sein, dass hier in massivster Weise gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen wird, ohne dass von Seiten Ihrer Behörde gegen eine solche rechtswidrige Nutzung eingeschritten wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Reinhardt
Werner Reinhardt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht



Volmeadvokaten Alleestr. 20 58097 Hagen

Stadt Hagen
Ordnungsamt - Bereich Gewerbestelle -
z. H. Frau Möbus
Rathausstr. 11
58095 Hagen

Werner Reinhardt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Weitere Tätigkeitsschwerpunkte:
Erbrecht
Privates Baurecht
Versicherungsrecht

Klaus-Peter Kniffka
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Familienrecht

Weitere Tätigkeitsschwerpunkte:
Sozialversicherungs- und Rentenrecht
Verkehrs-/Unfallrecht

06.01.2015
Az.: 342/14 R01 / wa
Sachbearbeiter: RA Reinhardt
Sekretariat:

[REDACTED] u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte [REDACTED],

in vorbezeichnetner Angelegenheit nehmen wir Bezug auf unser Schreiben vom 16. Dezember 2014.

Zwischenzeitlich kommt es quasi regelmäßig an den Wochenenden zu massiven Lärmstörungen durch die in der Gaststätte betriebene Musikanlage, wobei sehr häufig auch Live-Musik veranstaltet wird.

Wir überreichen anliegend Durchschrift unseres Schreibens an den Vermieter sowie an den Betreiber, in dem wir die einzelnen Verstöße und ihren zeitlichen Umfang dargelegt haben.

Auffällig ist darüber hinaus, dass die Sperrstunde ersichtlich konsequent missachtet wird, indem ständig ein Zettel an die Tür geheftet wird, wonach es sich angeblich um eine "geschlossene Gesellschaft" handeln soll.

Wir dürfen daher nochmals darum bitten, umgehend tätig zu werden, insbesondere die ständige Missachtung der Sperrstunde zu unterbinden.

Darüber hinaus sind verdeckte Messungen durchzuführen und die entsprechenden Termine mit unserer Mandantschaft abzustimmen, damit dann in der Wohnung unserer Mandantschaft der Lärmpegel festgestellt werden kann.

KANZLEI:

Alleestr. 20

58097 Hagen

www.volmeadvokaten.de

BÜROZEIT:

Mo.- Do. 08.30 - 12.30 Uhr

13.30 - 17.30 Uhr

Fr. 08.30 - 13.00 Uhr

TELEKOMMUNIKATION:

Fon: (0 23 31) 80 14 80

Fax: (0 23 31) 80 14 95

E-Mail: kanzlei@volmeadvokaten.de

BANKVERBINDUNG:

Postbank Dortmund

IBAN: DE39440100460152134464

BIC: PBNKDEFF

Wir gehen jetzt davon aus, dass von Seiten Ihrer Behörde im Laufe des Monats Januar entsprechende Maßnahmen in die Wege geleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Reinhardt

Werner Reinhardt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Volmeadvokaten®

Rechtsanwalt · Fachanwalt

Volmeadvokaten Alleestr. 20 58097 Hagen

Stadt Hagen
Fachbereich öffentliche Sicherheit,
Verkehr, Bürgerdienste
[REDACTED]
Rathausstr. 11
58095 Hagen

Werner Reinhardt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Weitere Tätigkeitsschwerpunkte:
Erbrecht
Privates Baurecht
Versicherungsrecht

ABSCHLIEFT

25.07.2016
Az.: 342/14 R01 / wa
Sachbearbeiter: RA Reinhardt
Telefon: 02331-801480

AZ: 32/02 Lärmbeschwerde Am Hauptbahnhof 13, Gaststätte "Theatro"

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichnetner Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 06.06.2016.

Ich überreiche ergänzend das Protokoll der Sitzung des Landgerichts Hagen vom 05.07.2016.

Der Sachverständige Schön wurde in dieser Sitzung zur Erläuterung seines Gutachtens angehört.

Er hat insbesondere in seiner Aussage darauf hingewiesen, dass die von ihm gemessenen Werte nur sehr knapp unterhalb der Grenze der TA-Lärm gelegen haben. Wie Sie dem Protokoll entnehmen können, hat er dann weiter ausgeführt:

"Ich kann nicht ausschließen, dass bei einer Reihenmessung eventuell auch Messwerte oberhalb der Grenze hätten gemessen werden können. Auch hier waren die Bassimpulse besonders stark wahrzunehmen."

Er hat dann in seiner Anhörung weiter ausgeführt, dass sich die Tanzfläche der Gaststätte unter einem Flachdach befindet. Es handelt sich dabei nach Angaben des Sachverständigen um eine sehr große abstrahlende Fläche.

KANZLEI:

Alleestr. 20

58097 Hagen

www.volmeadvokaten.de

BÜROZEIT:

Mo.- Do. 08.30 - 12.30 Uhr

13.30 - 17.30 Uhr

Fr. 08.30 - 13.00 Uhr

TELEKOMMUNIKATION:

Fon: (0 23 31) 80 14 80

Fax: (0 23 31) 80 14 95

E-Mail: kanzlei@volmeadvokaten.de

BANKVERBINDUNG:

Postbank Dortmund

IBAN: DE39440100460152134464

BIC: PBNKDEFF

Weiter heißt es in seiner Anhörung:

"Ich persönlich habe die Geräuschimmissionen innerhalb der Räume als störend empfunden. Dabei ist mir besonders aufgefallen, dass man sich trotz geschlossenen Fensters, die Geräusche sind dabei wahrnehmbar, nicht weiter schützen kann."

Insbesondere hat der Sachverständige auch festgestellt, dass durch die auftretenden Lärmimmissionen eine Störung des Schlafes durchaus gegeben ist und man bei den von ihm gemessenen Werten aufwacht.

Er hat im Übrigen weiter festgestellt, dass sich der Geräuschpegel zum Morgen hin erhöht.

Dabei liegen Steigerungen von etwa 1 dB/h vor.

Ausweislich des Protokolls wurde ebenfalls der im Hause lebende Sohn meiner Mandanten Herr Anastasios Simeonidis vernommen.

Aus seiner Aussage können Sie entnehmen, dass eine erhebliche Belästigung und Störung vorliegt.

Weiter sind die wesentlichen Beeinträchtigungen durch den Zeugen ~~Christos Simeonidis~~ bestätigt worden.

Im Hinblick auf diese Feststellungen ist hier sehr wohl ein Einschreiten Ihrer Behörde geboten.

Die Gaststätte firmiert nach außen hin als lediglich Bistro.

Tatsächlich wird hier ersichtlich, insbesondere an den Wochenenden, ein regelrechter Diskothekenbetrieb unterhalten.

Des Weiteren teilt mir meine Mandantschaft mit, dass die Gaststätte nicht über einen zweiten Rettungsweg verfügen soll.

Insoweit bitte ich um Veranlassung einer entsprechenden Brandschau, zur Überprüfung der Einhaltung der entsprechenden brandschutzrechtlichen Vorschriften.

Wie Sie im Übrigen auch der Anhörung des Sachverständigen entnehmen können, sieht dieser eine Möglichkeit der Eindämmung im Bereich des Flachdaches, wenn, dort wo sich die Tanzfläche befindet, eine entsprechende Innendämmung angebracht wird.

Hier dürfte für Sie als Behörde die Möglichkeit bestehen, entsprechende Auflagen vorzunehmen, damit die nun schon seit mehreren Jahren andauernden Lärmbeeinträchtigungen unterbleiben.

Ich darf Sie bitten, mir bis zum **15.08.2016** Mitteilung über die von Ihnen eingeleiteten Maßnahmen zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Reinhardt
Werner Reinhardt
Rechtsanwalt

Volmeadvokaten Alleestr. 20 58097 Hagen

Stadt Hagen
Bauordnungsamt
Berliner Platz 22
58089 Hagen

ABSCHRIFT

Werner Reinhardt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Weitere Tätigkeitsschwerpunkte:
Erbrecht
Privates Baurecht
Versicherungsrecht

AZ: 61/51 Lärmbeschwerde Am Hauptbahnhof 13, Gaststätte "Theatro"
1/63/PB/0017/11

02.11.2016
Az.: 342/14 R01 / wa
Sachbearbeiter: RA Reinhardt
Telefon: 02331-801480

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau [REDACTED]

in vorbezeichnetner Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 01.09.2016.

Sie teilen dazu mit, die untere Bauaufsichtsbehörde und die Feuerwehr hätten im Februar 2009 die Rettungswegssituation geprüft.

Seitdem hat sich jedoch die Situation verändert.

Ich überreiche anliegend 2 Lichtbilder, die die Örtlichkeiten zeigen.

Wie aus diesem Lichtbildern zu ersehen ist befindet sich jetzt in der Fluchtlinie der Grundstücksdurchfahrt meiner Mandantschaft eine Mauer, so dass der früher vorhandene Durchgang aus der Gaststätte durch die auf dem Lichtbild rechts zu sehende Tür nicht mehr möglich ist.
Seinerzeit war diese Mauer noch nicht vorhanden, so dass insoweit die Grundstücksdurchfahrt des Grundstücks meiner Mandantschaft quasi als Rettungsweg genutzt wurde.
Da diese Situation nicht mehr gegeben ist, besteht jetzt für die Gaststätte kein zweiter Rettungsweg.

Ich darf Sie daher bitten, die entsprechenden Maßnahmen in die Wege zu leiten und für die Einhaltung insbesondere der brandschutzrechtlichen Vorschriften durch die Gaststätte Sorge zu tragen.
Mit freundlichen Grüßen

gez. Reinhardt
Mara Schultz
Rechtsanwältin
(für RA Reinhardt, nach Diktat verreist)

KANZLEI:

Alleestr. 20

58097 Hagen

www.volmeadvokaten.de

BÜROZEIT:

Mo.- Do. 08.30 - 12.30 Uhr

13.30 - 17.30 Uhr

Fr. 08.30 - 13.00 Uhr

TELEKOMMUNIKATION:

Fon: (0 23 31) 80 14 80

Fax: (0 23 31) 80 14 95

E-Mail: kanzlei@volmeadvokaten.de

BANKVERBINDUNG:

Postbank Dortmund

IBAN: DE39440100460152134464

BIC: PBNKDEFF

H 44/04
Vorlage
0491/2017

Volmeadvokaten · Alleestr. 20 · 58097 Hagen

Beschwerdeausschuss
Stadtkanzlei
z.H. Frau Beate Hauck
Rathausstr. 13
58095 Hagen

Werner Reinhardt

Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Kreis- und Landgerichtsadvokat
Oberlandesgericht
Bundesgericht
Verwaltungsgericht

Lärmbeschwerde: Am Hauptbahnhof 13, Gaststätte "Theatro"

11.04.2017
Az.: 342/14 R01 / cr
Sachbearbeiter: [REDACTED]
Telefon: 02331 [REDACTED]

Sehr geehrte Frau Hauck,

in vorbezeichnetner Angelegenheit zeige ich an, dass ich die Eheleute [REDACTED] und Frau [REDACTED] vertrete.

Bereits seit 2013 kommt es zu gravierenden Lärmstörungen durch Musiklärme aus der Gaststätte "Theatro", Am Hauptbahnhof 13.

Meine Mandantschaft hat bereits gegen den früheren Betreiber Herrn [REDACTED] einen Prozess vor dem Landgericht Hagen sowie dem Oberlandesgericht Hamm geführt. Dieser hat dann den Betrieb weitergegeben an den jetzigen Betreiber Herrn [REDACTED].

Im Rahmen auch eines gegen diesen anhängigen zivilgerichtlichen Verfahrens wurde durch den Sachverständigen schön ein Gutachten erstellt.

Dieses wurde zwischenzeitlich auch an den Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr und Bürgerdienste zu Händen Frau [REDACTED] übersandt.

Überreiche anliegend meine Schreiben unter anderem vom 19.09.2014, 16.12.2014, 06.01.2015 sowie vom 25.07.2016.

Mit Schreiben vom 02.11.2016 hatte ich die zuständige Behörde auch darauf hingewiesen, dass nach diesseitiger Auffassung die Gaststätte aufgrund zwischenzeitlich erfolgter baulicher Veränderungen nicht mehr über die notwendigen Rettungswege verfügt, so dass brandschutzrechtlich ein Gewerbe dort nicht mehr ausgeübt werden dürfte. Auch dieses Schreiben füge ich in Ablichtung bei.

Lichtbilder hatte ich diesem Schreiben beigelegt.

Im Rahmen des letzten landgerichtlichen Verfahrens hat der Sachverständige Schön zwar auf der einen Seite festgestellt, dass die Grenzwerte im Mittel nicht überschritten werden, allerdings bei einer Langzeitmessung mit einer Überschreitung zu rechnen ist, des Weiteren der Musiklärm deutlich wahrnehmbar ist.

Eine Ablichtung des letzten Gutachtens füge ich ebenfalls noch einmal in Ablichtung bei.

Weiterhin ist es jedoch so, dass in der Gaststätte insbesondere an den Wochenenden von freitags bis sonntags bis in die frühen Morgenstunden, d.h. 5:00 bis 6:00 Uhr ein nicht hinnehmbarer Musiklärm veranstaltet wird.

Die Polizei ist nach Ihren Angaben mehr oder weniger machtlos, wenn Polizeibeamte erscheinen wird vorübergehend die Musik leiser gestellt, sobald die Beamten für den Ort des Geschehens verlassen haben, wird die Musik wieder entsprechend lauter gestellt bzw. die Live-Darbietungen fortgesetzt.

Auch wenn es sich hier um eine Gaststätte im Bereich des Hauptbahnhofs handelt, kann dies keine Rechtfertigung dafür sein, dass in einem als Bistro bezeichneten Betrieb bis morgens 5:00 bzw. 6:00 Uhr ein derartiger Musiklärm veranstaltet wird, dass dieser in den angrenzenden Häusern und insbesondere im Haus meiner Mandantschaft deutlich wahrnehmbar ist.

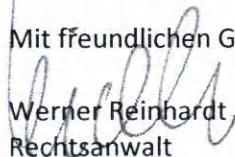
Bedauerlicherweise ist das zuständige Ordnungsamt ersichtlich nicht bereit, hier die entsprechend gebotenen Maßnahmen bis zur Stilllegung des Betriebes durchzuführen.

Meine Mandantschaft hat den Eindruck, dass man hier aus Rücksichtnahme gegenüber dem Vermieter Herrn ██████████, in dessen Immobilie auch das Jobcenter untergebracht ist nicht eingreift.

Meine Mandantschaft wendet sich daher hiermit nun an den Beschwerdeausschuss mit dem Antrag, dass dieser die zuständige Behörde veranlasst hier die gebotenen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere brandschutzrechtliche Überprüfungen in die Wege zu leiten.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die erteilte Betriebserlaubnis überhaupt die Durchführung von Live-Musikveranstaltungen bis in die frühen Morgenstunden des Folgetages zulässt.

Mit freundlichen Grüßen


Werner Reinhardt
Rechtsanwalt